

Verordnung über die Organisation der Fachmittelschulen (V Organisation FMS)¹⁾

Vom 30. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾, § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981³⁾ sowie die §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 13 des Dekrets über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988^{4), 5)}

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

¹⁾ Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-
und Berufs-
bezeichnungen

²⁾ ...⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ SAR 271.200

³⁾ SAR 401.100

⁴⁾ SAR 423.310

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 24. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 461).

⁶⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

§ 1a¹⁾

In den Anhängen festgelegt sind die Fächer sowie die Anzahl Wochenlektionen

- a) pro Fach und Klasse während der Ausbildung zur Erlangung des Fachmittelschulausweises,
- b) pro Fach während des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik.

B. Aufnahme²⁾*I. Allgemeines***§ 2**

Aufnahme der Schüler, Alter

Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schüler in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Die obere Altersgrenze liegt in der Regel bei 20 Jahren.

§ 3

Prüfungsfreie Aufnahme³⁾

¹ Prüfungsfrei wird definitiv aufgenommen, wer an der Bezirksschulabschlussprüfung die Übertrittsberechtigung erlangt hat. Mit einer Probezeit wird aufgenommen, wer im Zeugnis für das erste Semester der 4. Klasse der Bezirksschule in denjenigen Fächern, die bei der Abschlussprüfung den Erfahrungsteil bilden, ein Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat. Die Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Zeichnen werden dabei zu einer Note zusammengefasst.⁴⁾

² Schülerinnen und Schüler von Fachmittelschulen, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannt sind, sowie Schülerinnen und Schüler von Maturitätslehrgängen werden prüfungsfrei in die entsprechende Klasse der Fachmittelschule aufgenommen. Übertritte können in der Regel spätestens bis anfangs dritte Klasse und in

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./5. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 102).

der Regel nur auf Semesterbeginn erfolgen. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.¹⁾

³ ...²⁾

II. Aufnahmeprüfung für aargauische Sekundarschüler³⁾

§ 4⁴⁾

¹ Die Aufnahmeprüfungen werden an der Neuen Kantonsschule Aarau und an der Kantonsschule Wettingen durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind an beiden Schulen gleich. Durchführung,
Anmeldung

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport schreibt auf Vorschlag der Schulleitungen die Aufnahmeprüfungen aus. Anmeldungen sind an die zuständigen Schulleitungen zu richten.

§ 5

Die Aufnahmeprüfung orientiert sich am Stoff der vierten Klasse der Sekundarschule. Prüfungstoff

§ 6⁵⁾

¹ Die Fächer Deutsch, Mathematik und wahlweise Französisch oder Englisch werden schriftlich, das gewählte Fach Französisch oder Englisch wird zusätzlich mündlich geprüft.⁶⁾ Prüfungsfächer
und -dauer

² Die schriftlichen Prüfungen dauern 2 Stunden, die mündlichen Prüfungen 15 Minuten.

§ 7

¹ Der Erziehungsrat wählt auf Amtsdauer eine Aufnahmeprüfungskommission. Dieser gehören an: Aufnahme-
prüfungs-
kommission

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 551).

- a) ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident;
- b) vier Sekundarlehrer;
- c)¹⁾ vier Kantonsschullehrer;
- d)²⁾ je ein Mitglied der Schulleitungen der Alten Kantonsschule Aarau, der Neuen Kantonsschule Aarau, der Kantonsschule Baden und der Kantonsschule Wettingen mit beratender Stimme.

²⁾ Für die Wahl der vier Kantonsschullehrer haben die Rektoren der in Absatz 1 genannten Kantonsschulen ein Vorschlagsrecht, für jene der Sekundarlehrer der Vorstand des Vereins Sekundarlehrkräfte Aargau.¹⁾

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Aufnahmeprüfungs-kommission

Die Aufnahmeprüfungskommission ist für die Gestaltung und Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie kann Fachausschüsse einsetzen und mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben betrauen;
- b) sie legt die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen fest und wacht darüber, dass die Prüfungsanforderungen dem Leistungsvermögen der Schüler entsprechen;
- c)³⁾ sie legt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Schulen, an denen die Prüfungen stattfinden, die Prüfungsorganisation fest und bestimmt die Examinatoren (Fachlehrer an Kantonsschulen), die Experten (Sekundarlehrer) und die Aufsichtspersonen;
- d) sie stellt das Prüfungsprogramm auf und regelt das Verfahren für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen;
- e) sie legt die Richtlinien fest für die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- f) sie validiert die Prüfungsergebnisse an einer gemeinsamen Sitzung mit den Examinatoren und den Experten. Sie beschliesst über Aufnahme oder Abweisung;
- g)⁴⁾ sie erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport zuhänden des Erziehungsrates Bericht über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung;
- h) ...¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

§ 9

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden von den Examinatoren und Experten mit ganzen oder halben Noten bewertet.²⁾ Bewertung der Prüfungsarbeiten

² Die mündlichen Prüfungen im Fach Französisch oder Englisch werden von den Examinatorinnen beziehungsweise Examinatoren und Expertinnen beziehungsweise Experten mit ganzen oder halben Noten bewertet.³⁾

^{2bis} Die Prüfungsnote im Fach Französisch oder Englisch ist das Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote. Bei einem Viertelswert wird auf die nächst höhere halbe oder ganze Note gerundet.⁴⁾

³ Können sich Experten und Examinatoren in der Notengebung nicht einigen, setzt die Aufnahmeprüfungskommission die Noten fest.

§ 9a⁵⁾

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Aufnahmeprüfung von der Aufnahmeprüfungskommission für ungültig erklärt. Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

§ 10

Die Schulleitungen erstatten der Aufnahmeprüfungskommission Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen. Prüfungsberichte

§ 11⁶⁾

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den drei Prüfungsfächern ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wird. Die Aufnahme erfolgt definitiv. Bestehen

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 551).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 551).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. II./5. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 102).

*III. Aufnahmeprüfung für weitere Schüler***§ 12**

Aufnahme-
prüfung für
weitere Schüler

¹ Die Schulen führen Aufnahmeprüfungen durch für Schülerinnen und Schüler, ¹⁾

- a) die über eine Vorbildung verfügen, wie sie in der vierten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder an einer gleichwertigen Schule vermittelt wird, sofern die Teilnahme an der Bezirksschulabschlussprüfung nicht möglich oder in dieser Prüfung im vorherigen Jahr die Übertrittsberechtigung nicht erreicht worden ist;
- b) ²⁾ die in die zweite oder dritte Klasse der Fachmittelschule eintreten wollen.

² Diese Prüfungen orientieren sich am Lehrplan der vierten Klasse der Bezirksschule bzw. der ersten und zweiten Klasse der Fachmittelschule und fallen mit der Abschlussprüfung an der Bezirksschule zusammen. ³⁾

³ Es zählen nur die Prüfungsnoten.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006.3)

C. Schülerbeurteilung und Promotion

§§ 13–21¹⁾

D. Diplomprüfungen

§§ 22–37²⁾

E. Rechtsmittel

§ 38³⁾

Gegen Entscheide über die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Ungültigerklärung der Aufnahmeprüfung können die Schülerinnen und Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde erheben. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 24. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 461).

§ 39¹⁾

E^{bis}. Fachmaturität Pädagogik²⁾

§ 39a³⁾

Aufnahme

In den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik wird aufgenommen, wer den Fachmittelschulabschluss

- a) im Berufsfeld Erziehung beziehungsweise Pädagogik und Gestaltung oder
- b) in einem anderen Berufsfeld erworben hat und während zweier Jahre Psychologie/Pädagogik als berufsfeldbezogenes Fach oder Freifach und mindestens ein Jahr Instrumentalunterricht als Freifach besucht hat.

§ 40⁴⁾

Ergänzende Bestimmungen

Soweit das Dekret über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen⁵⁾ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, sind das Dekret über die Organisation der Mittelschulen vom 20. August 1991⁶⁾ und die Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995⁷⁾ sinngemäss anwendbar, insbesondere bezüglich Schülermitsprache, Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sowie der Lehrerkonferenzen, Disziplinarwesen.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

⁴⁾ Fassung gemäss § 43 Abs. 2 der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995, in Kraft seit 14. August 1995 (AGS 1995 S. 90).

⁵⁾ Heute: Fachmittelschule

⁶⁾ SAR 423.110

⁷⁾ SAR 423.111

§ 41¹⁾**§ 42**

Die Verordnung über die Organisation der Diplommittelschulen vom 10. Juli 1989²⁾ ist aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 43³⁾**§ 43a**⁴⁾

¹⁾ Der Bereich Soziale Arbeit gemäss Studentafel im Anhang wird ab dem Schuljahr 2006/2007 in der 2. Klasse und ab dem Schuljahr 2007/2008 in der 3. Klasse eingeführt. Im Schuljahr 2006/2007 wird in der 3. Klasse zum letzten Mal der altrechtliche Bereich Gesundheit und Soziales durchgeführt. Übergangs-
bestimmung

²⁾ Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 die 3. Klasse besuchen und den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik absolvieren möchten, müssen das Fach Instrumentalunterricht belegen, sofern sie dieses nicht bereits während mindestens eines Schuljahrs besucht haben.⁵⁾

³⁾ Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 die 3. Klasse besuchen, das Berufsfeld Kommunikation gewählt haben und den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik absolvieren möchten, müssen das Freifach Psychologie/Pädagogik während eines Schuljahrs belegen⁶⁾

§ 44

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt Inkrafttreten am 9. August 1993 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

²⁾ AGS Bd. 13 S. 57; Bd. 14 S. 217

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

Anhang 1¹⁾*1. Studentafel Fachmittelschule*²⁾

A. Obligatorische Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. Grundlagenfächer			
a) Sprachen und Kommunikation			
Deutsch	4	4	4
Französisch oder Italienisch	3	3	3
Englisch	3	3	3
Informatik	2	–	–
b) Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik	3	3	3
Naturwissenschaften	–	–	3
Biologie	2	1*	–
Chemie	2	1*	–
Physik	–	3	–
c) Sozialwissenschaften			
Gesellschaftswissenschaften	–	3	3
Geschichte	2	–	–
Geografie	2	–	–
Wirtschaft und Recht	2	–	–
Psychologie/Pädagogik	2	–	–
d) Musische Fächer und Sport			
Bildnerisches Gestalten	2	–	–
Musik	2	–	–
Bildnerisches Gestalten oder Musik ¹⁾	–	2	2
Sport	3	3	3

¹⁾ Für den Bereich Erziehung und Gestaltung ist Musik obligatorisch.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 1. August 2001 (AGS 2001 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

A. Obligatorische Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
2. Berufspraktikum	In der 1. oder 2. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler ein Berufspraktikum von in der Regel 3 Wochen zu absolvieren		–
3. Projektunterricht und Selbstständige Arbeit	–	2,5**	
4. Berufsfeldbezogene Fächer			
4.1 Bereich Kommunikation			
Medienkunde	–	3	3
Informatik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.2 Bereich Gesundheit			
Naturwissenschaften mit Praktikum	–	3	3
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.3 Bereich Soziale Arbeit			
Individuum und Gesellschaft	–	3	3
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.4 Bereich Erziehung und Gestaltung			
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Gestalten	–	4	4
Instrument	–	0,5	0,5
Total Wochenlektionen ²⁾	34	33,5 bzw. 34	31,5 bzw. 32

¹⁾ Für den Bereich Erziehung und Gestaltung ist Musik obligatorisch.

²⁾ Durchschnitt beider Semester.

* Die Aufteilung der Jahreslektion auf das 3. und 4. Semester kann unterschiedlich erfolgen. Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

** Die Aufteilung der 2,5 Jahreslektionen auf das 4. und 5. Semester kann unterschiedlich erfolgen (2/3 oder 3/2). Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

B. Freifächer ¹⁾	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Französisch	3	3	3
Italienisch	3	3	3
Bildnerisches Gestalten oder Musik	–	2	2
Informatik	–	2	2
Psychologie/Pädagogik	–	2	2
Gestalterisches Werken	2	2	2
Textile Fächer	3	3	3
Hauswirtschaft*	–	–	–

* Klassenübergreifender Jahreskurs (3 Wochenlektionen)

2. Ausschreibung von weiteren Freifächern und Freikursen

Die Schulen bestimmen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Stundenkontingents, was für weitere Freifächer und Freikurse sie ausschreiben wollen. Die Schüler können maximal **38 Wochenlektionen** belegen.

3. Durchführung der Freifächer und Freikurse

Über die Durchführung sämtlicher Freifächer und Freikurse entscheidet die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates.

4. Lehrplan der Fachmittelschule ²⁾

Der Lehrplan der Fachmittelschule wird durch Verweisung publiziert. Er kann bei den Rektoraten der Schulen, beim Departement Bildung, Kultur und Sport oder bei der Staatskanzlei eingesehen und bei den Rektoraten sowie bei der Staatskanzlei bezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 35).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Dezember 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 3).

Anhang 2¹⁾*1. Stundentafel Fachmaturitätslehrgang Pädagogik*

Obligatorische Fächer	
1. Grundlagenfächer	
Deutsch	3
Französisch oder Englisch	3
Mathematik	3
Naturwissenschaften	
Biologie	2
Chemie	2
Physik	2
Geistes- und Sozialwissenschaften	
Geschichte	2
Geografie	2
Sport	2
Instrumentalunterricht	0.5
2. Wahlpflichtfächer	
Bildnerisches Gestalten oder Musik ²⁾	2
Total Präsenzlektionen	23.5
3. Fachmaturitätsarbeit	
Die Schülerinnen und Schüler haben eine Fachmaturitätsarbeit zu verfassen.	2
Total Wochenlektionen	25.5

¹⁾ Die Schulen können festlegen, ob sie den Fachmaturitätslehrgang im 1. oder 2. Semester des jeweiligen Schuljahrs anbieten.

²⁾ Es muss eines der beiden Wahlpflichtfächer besucht werden.

2. Lehrplan des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 124).

Der Lehrplan des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik wird durch Verweisung publiziert. Er kann bei den Rektoraten der Schulen, beim Departement Bildung, Kultur und Sport oder bei der Staatskanzlei eingesehen und bei den Rektoraten sowie bei der Staatskanzlei bezogen werden.